

Erhaltungssatzung der Gemeinde Aumühle

„Hofriedeallee“

Auf Grund des § 172 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I Seite 2141), berichtigt am 16. Januar 1998 (BGBl. I Seite 137) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 23. Juli 1996 (GVOBl. Schl.-H. Seite 529), berichtigt am 30. Mai 1997 (GVOBl. Schl.-H. Seite 350), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. März 1997 (GVOBl. Schl.-H. Seite 147) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 05.07.2001 folgende Erhaltungssatzung erlassen:

§ 1

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst das Baugebiet „Hofriedeallee“ begrenzt

- im Norden durch die Bahnlinie, den Niederungsbereich der Bille und die nördlichen Grenzen der Flurstücke 126/5, 127/5, 134/43, 134/70, 134/90, 134/95 und 129/6, alle aus Flur 48, Gemarkung Sachsenwald,
- im Westen durch die Große Straße,
- im Osten durch die östlichen Grenzen der Flurstücke 134/88, 134/109, 134/115, 134/92, 134/29, 134/30, 20/3, 20/2, 16/2 und 16/1, alle aus Flur 48, Gemarkung Sachsenwald,
- im Süden durch die südlichen Grenzen der Flurstücke 73/14, 73/15, 73/16, 1184/79, 1183/79, 79/1, 556/84, 555/84, 1079/72, 84/14, alle aus Flur 48, Gemarkung Sachsenwald und die südliche Grenze der Bergstraße.

Das Gebiet ist im vorgehefteten Übersichtsplan/Lageplan gekennzeichnet. Die Pläne sind Bestandteil der Satzung.

§ 2

Erhaltungsgründe, Genehmigungstatbestände

Zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Gebietes auf Grund seiner städtebaulichen Gestaltung bedürfen der Rückbau, die Änderung oder die Nutzungsänderung sowie die Errichtung baulicher Anlagen im Geltungsbereich dieser Satzung der Genehmigung.

§ 3

Zuständigkeit, Verfahren

Die Genehmigung wird nach § 173 Baugesetzbuch (BauGB) durch die Gemeinde (Bürgermeister) erteilt. Ist eine baurechtliche Genehmigung oder an ihrer Stelle eine baurechtliche Zustimmung erforderlich, wird die Genehmigung durch die Baugenehmigungsbehörde, der Bauaufsichtsabteilung des Kreises Herzogtum Lauenburg im Einvernehmen mit der Gemeinde erteilt.

§ 4
Ordnungswidrigkeiten

Wer eine bauliche Anlage in dem durch die Satzung bezeichneten Gebiet ohne die nach ihr erforderliche Genehmigung rückbaut oder ändert, handelt gem. § 213 Abs. 1 Nr. 4 BauGB ordnungswidrig und kann gem. § 213 Abs. 2 BauGB i.V. mit § 134 GO mit einer Geldbuße bis zu 50.000 DM belegt werden.

§ 5
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Aumühle, 16.07.2001



Gemeinde Aumühle
Der Bürgermeister

Dieter Giese //

ERHALTUNGSSATZUNG „HOFRIEDEALLEE“

Satzungsgebiet:

„Hofriedeallee“ begrenzt

- im Norden begrenzt durch die Bahnlinie, den Niederungsbereich der Bille und die nördlichen Grenzen der Flurstücke 126/5, 127/5, 134/43, 134/70, 134/90, 134/95, 129/6, alle aus Flur 48, Gemarkung Sachsenwald.
- im Westen durch die östliche Grenze der Großen Straße,
- im Osten durch die östlichen Grenzen der Flurstücke 134/88, 134/109, 134/115, 134/92, 134/29, 134/30, 20/3, 20/2, 16/2 und 16/1, alle aus Flur 48, Gemarkung Sachsenwald,
- im Süden durch die südlichen Grenzen der Flurstücke 73/14, 73/15, 73/16, 1184/79, 1183/79, 79/1, 556/84, 555/84, 1079/72, 84/14, alle aus Flur 48, Gemarkung Sachsenwald und die südliche Grenze der Bergstraße.

Übersichtsplan

M. 1 : 25.000

